

VEREINSSATZUNG

des

Hanseatischen Börsenvereins an der Universität Rostock e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Der Beirat.....	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 Auflösung, Liquidation	5
§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	6
§ 12 Gerichtsstand	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Hanseatischer Börsenverein an der Universität Rostock e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Entfällt
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Hanseatische Börsenverein an der Universität Rostock e.V., mit Sitz in Rostock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben. Der Verein soll gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrnehmen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen aus dem Bereich des Börsen- und Finanzwesens, durch Exkursionen, durch Informationen über das aktuelle Börsengeschehen, durch die Ausarbeitung von Studien, durch die Teilnahme an Veranstaltungen, u.a. Zweck ist auch, die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Bildung zu leisten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitgliedschaft können unbescholtene natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.
- 3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.
- 4) Der Hanseatische Börsenverein an der Universität Rostock e.V. ist mittelbares Mitglied im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. Für die Dauer dieser Mitgliedschaft sind die Vereinsmitglieder des Hanseatischen Börsenvereins an der Universität Rostock e.V. unmittelbare Mitglieder im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Beitragsänderungen werden mit dem folgenden Geschäftsjahr wirksam. Diese werden den Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres bekannt gegeben. Die Beiträge sollen die zur Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten nicht übersteigen. Neue Mitglieder zahlen nur einen anteiligen Jahresbeitrag, der quartalsweise berechnet wird.
- 3) Bei Beitragserhöhungen hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- 4) Der Erstbeitrag ist mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig; Folgebeiträge bis jeweils zum 30.04. des Kalenderjahres.
- 5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben bzw. bei denen ein Einzug nicht möglich war, werden schriftlich gemahnt. Ist eine aktuelle Adresse unbekannt, genügt ein für allgemein einsehbarer Aushang in den Vereinsräumen. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist, kann es gemäß § 5 Abs. 3. ausgeschlossen werden.
- 6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist gemäß § 4 Abs. 3 möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Ist eine Zustellung des Vorstandsbeschlusses nicht möglich, genügt ein allgemein einsehbarer Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei, höchstens sieben, weiteren Mitgliedern. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus eingeschriebenen Studenten an einer Hochschule oder Universität bestehen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder; Rechtshandlungen über Zweitausend Euro bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt einen Nachfolger einzusetzen.
- 4) Zur Erleichterung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Referenten benennen und sie mit organisatorischen Aufgaben betrauen. Diese können jedoch ohne Abstimmung mit dem Vorstand keine Rechtshandlungen vornehmen, die für den Verein mit finanziellen Belastungen verbunden sind.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, die ein besonderes Interesse an der Vereinsarbeit zeigen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in den Beirat berufen. Ihm dürfen maximal 12 Personen angehören. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind ebenfalls Mitglied des Beirats. Beiratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- 3) Gestrichen
- 4) Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über wesentliche Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- 5) Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder der fünfte Teil der Mitglieder bzw. der Beirat unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung verlangt.
- 4) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Zuständig für die Festsetzung der vorläufigen Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, Wahl des Kassenprüfers, die Auflösung des Vereins und sonstige, den Verein grundlegend betreffende Fragen.
- 6) Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip der anwesenden Mitgliedern durchgeführt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-; bei Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern geheim.
- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist die Mitglieder-versammlung nicht beschlussfähig, so muss in einem Zeitraum von 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit der neu einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- 8) Gäste können vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Auslage in den Räumlichkeiten des Vereins zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung, Liquidation

- 1) Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Hanseatische Börsenverein an der Universität Rostock e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Rostock.

Rostock, April 2019